

Eckpunkte zur Novellierung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung (NLV)

Hintergrundpapier zur Pressemitteilung vom 7. November 2007

„Gentechnik und Lebensmittel: Verbraucher wollen die Wahl haben“

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel sind tierische Lebensmittel, bei denen gentechnisch veränderte Futtermittel zum Einsatz kamen, nicht kennzeichnungspflichtig. Dies wird von Verbraucherinnen und Verbrauchern stark kritisiert. Eine Neuregelung dieser EU-Verordnung ist allerdings eher unwahrscheinlich und langwierig.

Verbraucher sollen daher mit einer novellierten *nationalen* Verordnung zu Neuartigen Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten durch höhere Transparenz mehr Wahlfreiheit bekommen. Aufgrund der geltende NLV war eine Auslobung einer GVO-Freiheit¹, bezogen auf das *Futter*, in der Praxis nahezu nicht möglich. Hersteller liefen Gefahr, gegen geltendes Recht zu verstoßen. Denn nach der geltenden NLV müssen alle Bereiche (einschließlich Arzneimitteleinsatz) GVO-frei sein, wenn eine Auslobung erfolgen sollte. Allein die gentechnikfreie Fütterung konnte bisher nicht ausgelobt werden.

Wir erwarten daher von einer Novellierung des NLV, dass

- Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Nachfrage nach Lebensmitteln von Tieren, die mit gentechnikfreiem Futter gefüttert wurden, besser weiter geben können
- Tierhalter damit Anreize bekommen, gentechnikfreies Futter einzusetzen
- Futtermittelerzeuger damit mehr Anreize bekommen, gentechnikfreies Futter anzubieten

Wir schlagen folgende Lösung vor:

Die bestehende Regelung zur Auslobung „ohne Gentechnik“ bleibt in der NLV ohne Abstriche bestehen.

Sie wird ergänzt um die Kennzeichnungsmöglichkeit für den Einsatz von gentechnikfreiem Futter. Damit kann eine Kennzeichnung „vom gentechnikfrei gefütterten Tier“ erfolgen, wenn

- das Lebensmittel liefernde Tier selbst nicht gentechnisch verändert ist und
- sichergestellt wird, dass das Futter, mit dem die Tiere gefüttert wurden, nicht nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel kennzeichnungspflichtig ist.

Die Regelung soll für Rohprodukte und verarbeitete Produkte gelten. Erfolgt die Auslobung bereits im Zusammenhang mit der Verkehrsbezeichnung, muss bei zusammengesetzten Produkten sichergestellt werden, dass alle Zutaten nicht kennzeichnungspflichtig sind.

¹GVO: gentechnisch veränderte Organismen